

Mitteilung des Senats

vom 27. April 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Verbreiterung der Abbentorstraße	S. 469.
2. Arbeitshaus	" 469.
3. Vermietung eines Kohlenplatzes an der Wismanstraße	" 470.
4. Regulierung der Schwachhauser Chaussee zwischen Friedhofstraße und Scharnhorststraße	" 471.
5. Verkauf eines Ganges an der Billstraße	" 471.
6. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Polizeidirektion	" 472.
7. Zubegung zum Krematorium	" 472.
8. Gesetz, betreffend die Lotterien und Ausstellungen	" 473.

1. Verbreiterung der Abbentorstraße.

Auf Grund des von der Bürgerchaft gefaßten Beschlusses vom 3. März 1909 wegen Verbreiterung der Abbentorstraße hat der Senat seine Kommissare bei der Regulierungsdeputation veranlaßt, eine Statistik über den in der Abbentorstraße herrschenden Verkehr zu erheben. Durch eine während mehrerer Tage vorgenommene Zählung von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr ist festgestellt, daß durchschnittlich 3 Fußgänger in der Minute und alle 10 Minuten 1 Wagen, 1 Handwagen und alle 20 Minuten 1 Radfahrer die Abbentorstraße passiert haben. Der stärkste Verkehr betrug in der Stunde 290 Fußgänger, also 5 Personen in der Minute, 10 bespannte Wagen, also alle 6 Minuten 1 Wagen und 8 Handwagen, also alle 8 Minuten 1 Wagen, während die höchste Zahl der Radfahrer 9 in der Stunde betrug. Diese Zahlen wie überhaupt der Umstand, daß die Abbentorstraße auf den Wall zu ohne Fortsetzung ausläuft, dürften den von der Regulierungsdeputation unter Billigung des Senats bisher eingenommenen Standpunkt voll rechtfertigen. Der Senat kann danach auch jetzt nur empfehlen, von einer Verbreiterung der Abbentorstraße abzusehen und damit einen nach Mitteilung seiner Kommissare mindestens 40 000 M. betragenden Kostenaufwand zu vermeiden.

Sollte die Bürgerchaft trotzdem ferner auf dem bislang eingenommenen Standpunkte beharren, so ist der Senat bereit, dem Beschlusse vom 3. März d. J. entsprechend zu verfahren. Der Senat läßt sich dabei nur von dem Wunsche leiten, die so lange in der Schwebe befindliche Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen und die baldige Bebauung der noch immer brach liegenden Fläche am Wall zu ermöglichen. Er würde daher namentlich die durch Bedürfnisse des Verkehrs nicht zu rechtfertigende Regulierung angrenzender Straßen als eine Konsequenz der Verbreiterung der Abbentorstraße nicht anerkennen können.

2. Arbeitshaus.

Wie die Inspektion des Arbeitshauses berichtet hat, hält die Session die Umwandlung der Stelle eines Schreibers in die eines Kanzleigehilfen für geboten. Der ältere Schreiber wird schon seit längerer Zeit hauptsächlich mit der Erledigung selbständiger Arbeiten beschäftigt. So hat er u. a. die Preise für verkaufte Waren und ausgeführte Arbeiten des Arbeitshauses, einschließlich der Arbeitsanstalt, ebenso die Desinfektionsgebühren, den Lohn für die freiwilligen Arbeiter, den Überverdienst der Korrigenden, ferner die für diese von den Behörden zu zahlenden Verpflegungsgebühren und die vom Medizinalamte der Desinfektionsanstalt zu erstattenden Beträge zu berechnen. Abgesehen hiervon liegt ihm die Führung eines Journals über die Ein- und Ausgänge im amtlichen Schriftverkehr, ferner die Führung zahlreicher Bücher, namentlich zweier Bücher, eines Wirtschafts-Kassabuches und eines zollamtlichen Kontrollbuches über entrippten Tabak, sowie zum größten Teil die Vertretung des Buchhalters in Verhinderungsfällen ob.

Der Senat hält unter diesen Umständen den Antrag für begründet und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zur Umwandlung der Schreiber- in eine Kanzleigehehilfsstelle mit der Maßgabe, daß Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension aus den, nach der Erklärung der Inspektion dazu ausreichenden Einnahmen des Arbeitshauses zu zahlen sind.

3. Vermietung eines Kohlenplatzes an der Wischmannstraße.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Infolge des Umbaus des Bahnhofes hier selbst müssen mehrere zwischen Rangiergleisen liegende Kohlenplätze beseitigt werden. Die Plätze sind von der preussischen Eisenbahnverwaltung zum 1. April d. J. gekündigt; die Schuppen, die auf den Plätzen errichtet sind, hat man zum Teil schon beseitigt. Auf Bitten der betroffenen Kohlenhändler, die bisher keinen Ersatz haben finden können, hat die Bahnverwaltung den Räumungstermin vom 1. April auf den 1. Juli d. J. verschoben.

Sechs der Händler, denen gekündigt ist, für die die Firma Euler & Co. die Verhandlungen geführt hat, haben sich an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen gewandt, um von dieser einen Platz zu erhalten. Nachdem die anfänglichen Versuche, am Hohentorshafen die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, gescheitert waren, ist schließlich ein geeigneter Platz an der Wischmannstraße hinter der Bremer Molandmühle ermittelt worden.

Der langgestreckte, schmale Platz, auf anliegendem Lageplan mit a b c d bezeichnet, läßt sich für Kohlenlager und Schuppen gut einrichten. Seine Größe beträgt rund 2600 qm und genügt den Anforderungen der Interessenten. An seiner westlichen Seite kann der Gleisanschluß hergestellt werden. Die bisherige Pacht für den Platz beträgt jährlich za. 80 M. Die Händler sind bereit, den als angemessen ermittelten Mietzins von 1,50 M für das Quadratmeter zu zahlen, was eine Jahresmiete von 3900 M ergibt.

Die Kosten der Einrichtung des Platzes sind indes recht erheblich. Die vom Staat zu unterhaltende Gleisanlage mit Anschüttung der Böschung und mit der nötigen Futtermauer kostet 22 000 M. Die erforderlichen Pflasterungskosten der Wischmannstraße auf der Strecke e f des Lageplans belaufen sich nach Angabe der Tiefbauinspektion auf 36 000 M, die Ergänzung der Kanalisation auf 1300 M, so daß es sich um einen Gesamtaufwand von 59 300 M handelt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß von den Pflasterungskosten mit der Zeit bei vollständiger Bebauung der Wischmannstraße von den Anliegern rund 24 000 M als Straßenbeiträge dem Staate wieder zufließen werden. Es wird bemerkt, daß für die Pflasterung mit Rücksicht auf den Verkehr schwerer Fuhrwerke Granit dritter Sorte in Aussicht genommen ist und daß die Beladung der Kohlenwagen zur Vermeidung einer Belästigung der Nachbarschaft durch Kohlenstaub nur in dem Schuppen stattfinden darf.

Trotz dieser beträchtlichen Aufwendungen empfiehlt die Deputation, zumal es sich um kleinere Kohlengeschäfte handelt, die schwer geschädigt sein würden, wenn man ihnen staatsseitig keine Plätze anweisen würde, die Vermietung vorzunehmen. Als Bedingung gilt, daß der Bahnverkehr wie auch sonst am Holzhafen nur am Tage erfolgt, daß ferner die Händler den Platz gemeinschaftlich als Ganzes mieten, um die Zustellung der Wagen an jeden Einzelnen unnötig zu machen, und daß jeder von ihnen die gesamtschuldnerische Haftung für die Miete und die dem Mieter obliegenden sonstigen Verpflichtungen übernimmt. Die Interessenten haben ferner

einen geeigneten Bürgen für ihre Verpflichtungen in Vorschlag gebracht, was annehmbar erscheint.

Die Dauer der Mietzeit hat die Deputation eingehend erwogen. Die Interessenten sind bereit, auf zehn Jahre oder auch auf zwanzig Jahre zu mieten. Die Deputation hat sich für den Abschluß auf zwanzig Jahre entschieden, weil dadurch die ausreichende Verzinsung und Amortisation der Aufwendungen besser gewährleistet zu sein scheint.

Unter Bezugnahme auf den beigegeführten Kostenanschlag*) beantragt die Deputation, sie zum Abschluß des Mietvertrags zu ermächtigen und den Betrag von 59 300 M., von denen 37 300 M. der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, behufs Ausführung der Pflaster- und Kanalisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen sein werden, auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 26. April 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arng.**

4. Regulierung der Schwachhauser Chaussee zwischen Friedhofstraße und Scharnhorststraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bei Gelegenheit von Bauanträgen und bei Anträgen über neu anzulegende Straßen ist die Abtretung der außerhalb der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzten neuen Straßenlinien der Schwachhauser Chaussee liegenden, im beigegeführten Plane grün angelegten Grundflächen an der Schwachhauser Chaussee verlangt worden. Mit keinem der hierbei in Frage kommenden Anlieger konnte eine Verständigung erreicht werden, da die Forderungen zu hoch waren. In Anbetracht der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Neupflasterung der Schwachhauser Chaussee von der Kirchbachstraße bis zur Friedhofstraße empfiehlt es sich, das Abtretungsverfahren gemäß §§ 25—28 der Bauordnung auch für die weitere Strecke bis zur Scharnhorststraße einzuleiten.

Die Deputation beantragt demnach für die außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im Plane grün angelegten Teile der in der beigegeführten Aufstellung bezeichneten Grundstücke die Einleitung des Verfahrens nach §§ 25—28 der Bauordnung zu beschließen und die entstehenden Kosten auf das Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

5. Verkauf eines Ganges an der Bilsedstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

*) Der Kostenanschlag ist an der Kanzlei des Bürgeramts ausgelegt.

Anlage.

Bericht.

In ihrer Vorlage vom 30. Oktober 1908 hat die unterzeichnete Deputation beantragt, den mit dem Kaufmann E. H. F. Daeks abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf des hinter den Grundstücken Kaufmannsmühlentkamp Nr. 54—60 liegenden Ganges zu genehmigen. Die Bürgerschaft hat diese Vorlage an die Deputation zurückverwiesen, damit auch den anderen an dem Gange beteiligten Interessenten Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu äußern. (Verhdlgn. 1908 S. 1209 und 1234.) Die Deputation hat darauf mit allen an dem Gange beteiligten Interessenten mehrfach verhandelt; es ist ihr aber nicht gelungen, ein Einverständnis unter den Beteiligten herbeizuführen. Von weiteren Verhandlungen ist ein Erfolg zurzeit nicht zu erwarten. Die Deputation hält es daher für ratsam, den früher gestellten Antrag auf Verkauf des Ganges an E. H. F. Daeks zurückzuziehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

6. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Polizeidirektion.

Die Polizeidirektion hat dem Senat berichtet, daß zwei Positionen der sachlichen Ausgaben ihres Budget von 1908 haben überschritten werden müssen. Auf Position II 1 „Bureaukosten“ sind 1198,987 M und auf die Position II 2 „Unterstützung Fremder“ 8429,39 M mehr verausgabt.

Die Überschreitung des erstgenannten Titels hat ihre Ursache in der bedeutenden Mehrausgabe für Feuerungsmaterial der Distriktpolizeibureaus im letzten Winter. Von der Stadtbremischen Armenpflege ist auf den Titel „Unterstützung Fremder“ die obige Summe mehr angewiesen worden, als wie veranschlagt war.

Da bei den übrigen Positionen der sachlichen Ausgaben ihres Budgets mehr als der Fehlbetrag gespart sind, hat die Polizeidirektion gebeten, die Positionen 1—17 des Spezialbudgets No. 63 1908 für übertragbar zu erklären.

Der Senat genehmigt diesen Antrag und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

7. Zuwegung zum Krematorium.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Zur Erledigung der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 19./9. Februar 1907 (Verhdlgn. S. 115, 123) und der Bürgerschaft vom 17. Februar 1909 (Verhdlgn. S. 190), betreffend Schaffung einer Zufahrt zum Krematorium, beehrt sich die Baudeputation, Abteilung Straßenbau unter Beifügung eines Übersichtsplanes 1:1000 der ganzen Zufahrt und eines Lageplanes 1:500 für den Wagenplatz einschließlich der erforderlichen Querprofile über die Ausgestaltung einer einfachen Zuwegung und eines Wagenplatzes für das Krematorium folgendes zu berichten:

Eine Zufahrt zum Krematorium läßt sich am billigsten schaffen, wenn der am Friedhof sich bis hinter das Krematorium hinziehende, zum Friedhofsgelände gehörende Feldweg als Packlagechauffee mit oberirdischer Entwässerung nach den Gräben des Feldes hin ausgebildet wird. Die Breite der Fahrbahn einschließlich der Wasserrinnen schwankt zwischen 5,30 m und 4,50 m. An der Biegung des Feldweges (Ostecke des Friedhofs) wird die Fahrbahn verbreitert mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Das Projekt nimmt lediglich Bedacht darauf, eine Zufahrt für das Krematorium zu schaffen, zu Fuß kommende Leidtragende u. haben den

Weg über den Friedhof zu nehmen. Zur Ausbildung des erforderlichen Wagenplatzes ist das Friedhofsgelände hinter dem Krematorium zu Hilfe genommen. Der Platz erhält eine Größe von etwa 750 qm. Die eigentliche Fahrbahn des Platzes ist in 10 m Breite als gute Basaltplattlagechauffee ausgebildet, die übrige verbleibende öffentliche Wegefläche ist mit Mauersteinbrocken und Schlacken befestigt gedacht. Zur Erleichterung der Vorfahrt ist der Zugang zum Krematorium von der Südseite des Gebäudes nach der Nordseite verlegt, da der Zugang an der bisherigen Stelle ungünstig für die Vorfahrt der Wagen liegt. Zur Erleichterung der schnellen An- und Abfahrt ist außerdem auf der Friedhofseite neben dem Wagenplatz sowie neben einem Teil der Zufahrtsstraße ein 2 m breiter Kiesfußweg vorgesehen. Die Länge desselben beträgt ungefähr 140 m, so daß das Verlassen und Besteigen der Wagen auch bei größerem Andrang ohne Gefahr für die Fahrgäste erfolgen kann.

Die für die Zufahrt in Anspruch genommenen Wegflächen gehören zum Friedhof, so daß Grunderwerbskosten nicht in Frage kommen.

Die Kosten des Ausbaues in der vorstehend geplanten Weise einschließlich der Änderungen an der Einfriedigung des Friedhofs sind veranschlagt auf 26 000 M. Die Schaffung der Zufahrt durch den stadtstraßenmäßigen Ausbau der Beckfeldstraße vom Eingang zum Friedhof ab würde ganz erhebliche Mehrkosten verursachen und könnte nur erfolgen unter Zuhilfenahme von Privatgrund. Die alsdann ebenfalls unerläßliche Kanalisierung der Zufahrtsstraße würde auf Jahre hinaus keinen Anschluß an das städtische Kanalnetz erhalten können. Die Deputation glaubt, daß es bei Gelegenheit der sehr notwendigen Schaffung einer Zufahrt zum Krematorium zurzeit noch nicht erforderlich ist, auf den stadtstraßenmäßigen Ausbau der Beckfeldstraße Bedacht zu nehmen wegen der damit verknüpften hohen Kosten.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt daher im Einverständnis mit der Deputation für die Friedhöfe, für die Herstellung einer Zuwegung zum Krematorium in dem in den Plänen dargestellten Umfange 26 000 M auf das Budget für 1909 Nr. 127 Tiefbau II „Renanlage von Straßen“ bewilligen zu wollen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Voettcher.**

8. Gesetz, betreffend die Lotterien und Auspielungen.

Die auf Grund des Artikel 3 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 18. Mai 1906 zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen haben zu einer Neubearbeitung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Lotterien und Auspielungen, geführt in Gestalt des anliegenden Gesetzentwurfes, der gemäß dem Schlußprotokoll zu dem bezeichneten Staatsvertrage sub. IV die Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung gefunden hat.

Indem der Senat den Gesetzentwurf nebst Begründung hierneben der Bürgererschaft zur Beschlußfassung zugehen läßt, bemerkt er, daß nach Artikel 3 des Staatsvertrages das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juni 1909 vorgesehen ist.

Gesetz, betreffend die Lotterien und Auspielungen.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

§ 1.

Wer in Lotterien, die nicht im Bremischen Staate zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnittes oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte einer im

Bremischen Staate nicht zugelassenen Lotterie unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Loshandel gewerbmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans oder durch öffentlichen Anschlag, Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans in eine im Bremischen Staatsgebiete erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jeder öffentliche Anschlag, jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorfall des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3.

Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark, in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Geldstrafe von zweihundert bis zu zweitausend Mark bestraft.

§ 4.

Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Mark nach sich.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; ihre Anwendung ist jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6.

Wer Gewinnergebnisse einer im Bremischen Staate nicht zugelassenen Lotterie in einer im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, öffentlichen Anschlag, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Absatz 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark ein.

§ 7.

Wenn zum Vertriebe der Lose einer im Bremischen Staate zugelassenen Lotterie bestimmte Personen als ausschließlich berechnigte Verkäufer staatlich zugelassen oder ermächtigt sind, so wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft, wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbmäßig Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Anteile an solchen Lossen oder Losabschnitten feilbietet oder veräußert.

§ 8.

Wer gewerbmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Lossen zu Lotterien im Zwischenhandel veräußert, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 9.

Die in §§ 7 und 8 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher bei den daselbst unter Strafe gestellten Handlungen als Mittelsperson mitwirkt.

§ 10.

Den Lotterien sind alle öffentlichen Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleichzuachten.

§ 11.

Das Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Lotterien und Auspielungen (Gesetzbl. Seite 55), wird aufgehoben.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1909 in Kraft.

Beschl. Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am .

Begründung.

In Artikel 3 des mit Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse am 18. Mai 1906 geschlossenen Staatsvertrages (Gesetzbl. S. 514) hat sich Bremen verpflichtet, gegen das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1909 an zu erlassen, die mit denen des Preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 im wesentlichen übereinstimmen. Dieser Verpflichtung zufolge sind in dem anliegenden Gesetzentwurf die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes übernommen und die weiteren Vorschriften des Bremischen Gesetzes, betreffend die Lotterien und Auspielungen, vom 5. Juli 1887 (Gesetzbl. S. 55), soweit sie noch gültig und mit dem neuen Rechtszustande vereinbar waren und ihre Aufrechterhaltung angezeigt schien, mit den sich ergebenden Änderungen in das neue Gesetz eingefügt worden, während das Gesetz vom 5. Juli 1887 förmlich außer Kraft gesetzt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt.

Zu § 1: In dem Preussischen Gesetz vom 29. August 1904 lautet das Verbot auf „außerpreussische Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind“. Da bei dem Begriffe „zulassen“ nur auswärtige Lotterien vorausgesetzt sind, genügt es, in der entsprechenden Vorschrift des diesseitigen Gesetzes „Lotterien, die nicht im Bremischen Staatsgebiet zugelassen sind“, dem Verbote zu unterstellen.

Zu §§ 2—6: Die Bestimmungen schließen sich dem Preussischen Gesetz vom 29. August 1904 an.

Zu § 7: Siehe § 1 Ziffer 2 des Bremischen Gesetzes vom 5. Juli 1887. In Preußen ist der Privathandel mit Staatslotterielosen durch das Gesetz vom 18. August 1891, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen (Gesetzsammlung S. 353), untersagt. Das Verbot des privaten Loshandels, wie es in der angezogenen Bestimmung des Bremischen Gesetzes erlassen war, diente nicht nur dem Geschäftsinteresse der zugelassenen Kollektoren, sondern wollte vornehmlich unzuverlässige Persönlichkeiten von diesem Vertriebe fernhalten. Indem die in ihren Motiven auch für die Zukunft anzuerkennende Gesetzesvorschrift in dem vorliegenden Gesetze erhalten wird, ist an Stelle des in dem Gesetz vom 5. Juli 1887 gebrauchten Wortes „Zulassung“ der Fassung des Preussischen Gesetzes insofern zu folgen, als die „ohne staatliche Ermächtigung“ erfolgende Veräußerung unter Strafe gestellt wird. Den von der Preussischen Regierung für die Preussische Klassenlotterie bestellten Einnehmern oder ermächtigten Verkäufern, die schon nach dem Staatsvertrage berechtigt sind, die Lose der Preussischen Klassenlotterie innerhalb des Bremischen Staatsgebiets zu vertreiben, wird die in dem Entwurf vorausgesetzte ausschließliche Berechtigung zum Vertrieb dieser Lose durch eine Verordnung des

Senats beizulegen sein und zwar ohne Unterschied, ob die Einnahmer innerhalb oder außerhalb des Bremischen Staatsgebiets wohnhaft sind.

Das Preussische Gesetz droht Geldstrafe im Mindestbetrage von einhundert Mark bis zu eintausendfünfhundert Mark an, setzt aber auch bei dem Täter Gewerbsmäßigkeit voraus. In beiden Punkten folgt diesem Gesetze der Entwurf, indem das bloß gelegentliche Verkaufen eines Loses, das jemand nicht weiter spielen will, nicht unter Strafe gestellt zu werden braucht.

Zu § 8: Siehe § 2 des Bremischen Gesetzes vom 5. Juli 1887 und das Preussische Gesetz vom 19. April 1894, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen (Gesetzsammlung S. 73). Während sich das Bremische Gesetz nur an die zugelassenen Kollekteure richtet, bezieht sich das Preussische (neben Auspielungen) nur auf Privatlotterien. Es besteht aber weder ein Grund, hier die öffentlichen Lotterien von dem Verbote auszunehmen, noch die Vorschrift auf die zugelassenen Kollekteure zu beschränken. Um aber nicht jede auch nur gelegentliche Veräußerung unter die Strafe fallen zu lassen, ist auch hier gleich wie in dem Preussischen Gesetze die Gewerbsmäßigkeit zur Bedingung der Strafbarkeit gemacht. Alsdann darf auch das Strafmaß jedenfalls nicht unter demjenigen des § 7 bleiben. Endlich ist in dem Gesetze zu erwähnen, daß die Vorschrift sich nur auf den Zwischenhandel bezieht, da die Veräußerung geringerer Anteile durch den Veranstalter der Lotterie bereits von § 286 des Strafgesetzbuches umfaßt ist.

Zu § 9: Zu vergleichen ist § 1 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes vom 5. Juli 1887. Die Fassung „wer als Mittelsperson mitwirkt“ anstatt „wer als Mittelsperson den Verkauf befördert“ entspricht dem § 2 Absatz 1 des Entwurfs. Für die Praxis dürfte sich hieraus ein Unterschied kaum ergeben. Hinzuwiesen ist darauf, daß auch bei der Mittelsperson ein gewerbsmäßiges Handeln Voraussetzung ihrer Strafbarkeit ist.

Zu § 10: Nach Artikel 2 des Vertrages hat sich Preußen für die Zulassung von Auspielungen — dort Lotterien genannt — nur in dem Falle die Einholung seiner Zustimmung ausbedungen, wenn der Veranstalter verpflichtet ist, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren. Nach Artikel 3 sollen dagegen die von Bremen zu erlassenden Strafbestimmungen gegen alle nicht zugelassenen „Lotterien“ gerichtet sein und mit dem Preussischen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen. Das Preussische Gesetz behandelt in § 7 alle Auspielungen wie die Lotterien. Da nach dem Sprachgebrauche des Vertrages, siehe Artikel 2, unter Lotterien an sich auch Auspielungen verstanden werden, so ist bei der Fassung des Artikels 3 dem Preussischen Gesetze auch in der vollständigen Gleichstellung aller Auspielungen mit den Lotterien zu folgen.

Zu § 11: Von den infolge des neuen Gesetzes der Aufhebung verfallenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juli 1887 bleiben nach den vorhergegangenen nur zu erwähnen:

§ 3, der sich nur an die zugelassenen Kollekteure richtet, als welche künftig nur die amtlichen Einnahmer der Preussischen Lotterie in Betracht kommen. Diefen ist unter anderem durch die Geschäftsanweisung bei Vermeidung sofortiger Entlassung untersagt, ohne vorgängige Bestellung Lose anzubieten;

§ 4, der eine, sich ebenfalls nur gegen die zugelassenen Kollekteure richtende strafprozessuale Vorschrift enthält;

§ 5, für dessen Tatbestand der § 286 des Strafgesetzbuches ausreichen wird;

§§ 6 bis 8, die, zivilrechtlichen Inhalts, bereits durch Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche außer Kraft gesetzt sind;

§ 9, der seinerzeit unter Hinweisung auf § 40 des Strafgesetzbuches aufgenommen worden ist, sich aber nicht mit dieser reichsgesetzlichen Vorschrift deckt und neben ihr nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht zulässig ist.